

BGer 6B_121/2024 vom 11. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_121_2024

FR: TF 6B_121/2024 du 11 mars 2024

IT: TF 6B_121/2024 del 11 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte die Beschwerdeführerin mit Urteil vom 14. Dezember 2023 wegen Fahrens ohne Berechtigung kostenfällig mit einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 20.--.

Die Beschwerdeführerin gelangt an das Bundesgericht.

E. 2

Anfechtungsobjekt vor Bundesgericht bildet einzig das vorinstanzliche Urteil vom 14. Dezember 2023 (Art. 80 Abs. 1 BGG). Nicht zu hören ist die Beschwerdeführerin mit Anträgen, Rügen und Vorbringen, die ausserhalb des durch das angefochtene Urteil begrenzten Streitgegenstands liegen. Dies ist z.B. der Fall, wenn sie - worauf sie bereits von der Vorinstanz hingewiesen wurde - den Entzug ihres Führerausweises thematisiert, sich zu dessen Rechtmässigkeit und Angemessenheit äussert, die Auflagen des Strassenverkehrsamts, namentlich die Verpflichtung zu fachärztlichen Untersuchungen beanstandet und die Wiedererlangung des Ausweises anstrebt. Ebenso wenig zum Streitgegenstand gehören sodann beispielsweise die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur gesundheitlichen Verfassung, zum Angewiesensein auf ein Fahrzeug, zur Scheidung, zu ihrer finanziellen Lage betreffend IV und Ergänzungsleistungen und zu einem sexuellen Missbrauch. Darauf kann nicht eingetreten werden.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss erneut die Rechtsstandpunkte bekräftigen, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, sondern muss mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweis). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 4

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht im Ansatz gerecht. Die Beschwerdeführerin beantragt ausdrücklich, soweit ersichtlich, nur die Aufhebung der Urteilsdispositivziffern 6, 7 und 8, kritisiert aber dennoch das Urteil ("unter dem Druck der Klimahysterie") gesamthaft als falsch, ungerecht und auf einem unzutreffenden Gesetzesartikel beruhend, weil es um "ein Gesetz von 1958" gehe. Die Vorinstanz sei

zudem nicht unabhängig und es sei ihr - der Beschwerdeführerin - zu Unrecht eine unentgeltliche Anwaltsunterstützung vorenthalten worden. Bei ihrer Kritik befasst sich die Beschwerdeführerin indessen nicht im Geringsten mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil und zeigt folglich anhand diesen auch nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise auf, dass und inwiefern die Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Schuldspruch, der ausgefallten Strafe bzw. Strafzumessung, der beanstandeten Kostenfolgen in Bezug auf das (zweite) Berufungsverfahren sowie der nicht gewährten notwendigen Verteidigung gegen geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Der Begründungsmangel ist evident. Soweit die Beschwerdeführerin im Übrigen die Urteilsmeldung an das Strassenverkehrsamt und die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA beanstandet und beantragt, es sei davon abzusehen, verkennt sie, dass die Vorinstanz nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung des Rechtsmittels hierzu verpflichtet ist.

E. 5

Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden. Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.